



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gnadenzwald vom
17.12.2020 über Pflichten der Hundehalter**

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten oder öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft: Der Erholungsweg ab der Gemeindegrenze Absam bis zum Ortsteil Mairbach, dem „Larchtalweg“, der Parkanlage „Sauanger“, dem Franz-M.-Omasta-Weg und Brantach sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Gnadenzwald in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot vom 06.10.2020 außer Kraft.

Anlage zu § 1

[Übersichtskarte der Gemeinde Gnadenzwald]

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Heidi Profeta

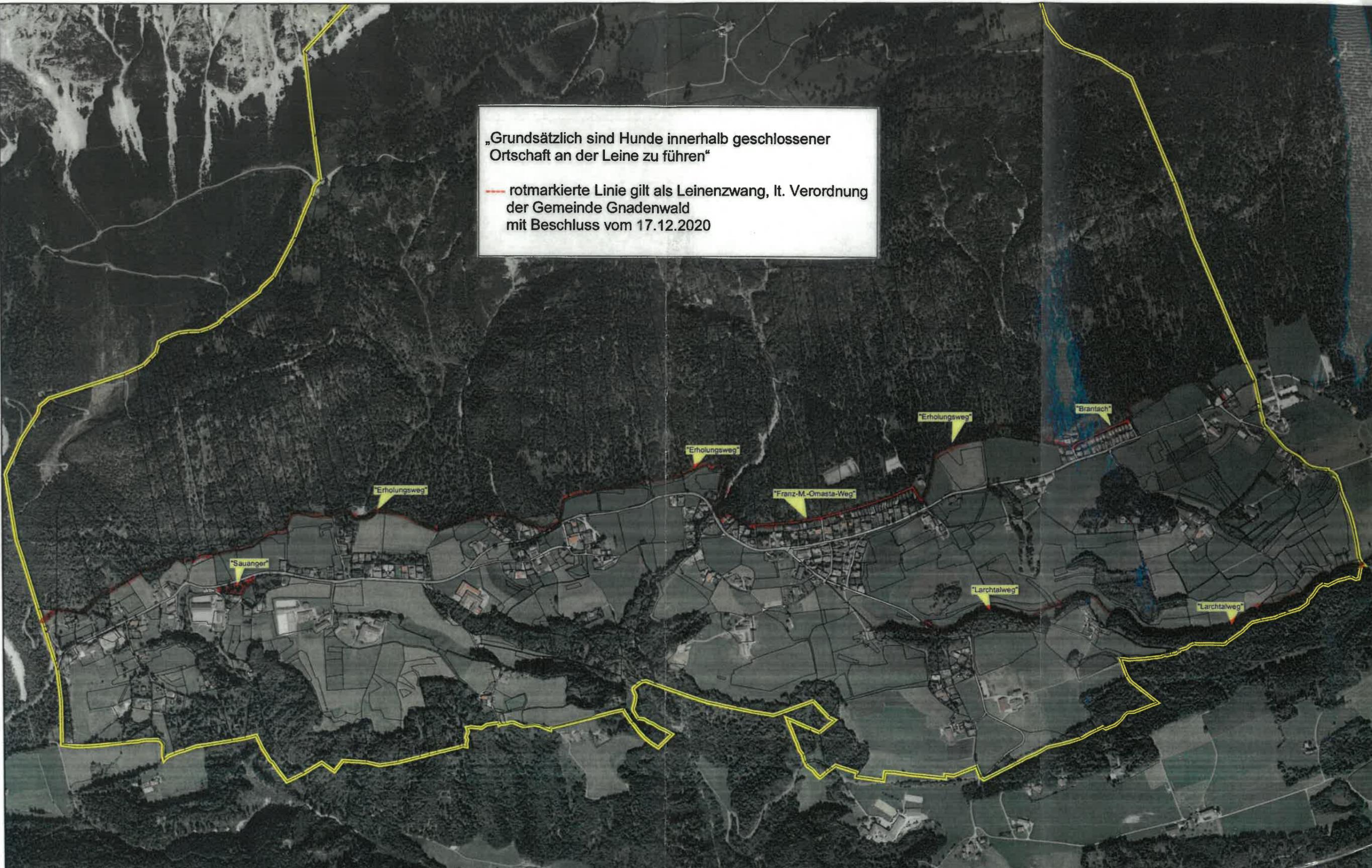
Heidi Profeta



kundgemacht am: 21.12.2020
kundgemacht bis: 04.01.2021

„Grundsätzlich sind Hunde innerhalb geschlossener
Ortschaft an der Leine zu führen“

--- rotmarkierte Linie gilt als Leinenzwang, lt. Verordnung
der Gemeinde Gnadewald
mit Beschluss vom 17.12.2020



Wichtiger Hinweis !
Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung
der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der
Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken.
Die Gemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung gegenüber
der Datengenauigkeit und der Rechtssicherheit! (c) BEV

Gemeinde Gnadewald
Lageplan
A- 6069 Gnadewald, Gnadewald 51
Tel: 0043 5223 48155; Fax: 0043 5223 48104
Email: gemeinde@gnadewald-tirol.at
Maßstab 1:12.000
Datum 9.11.2020

